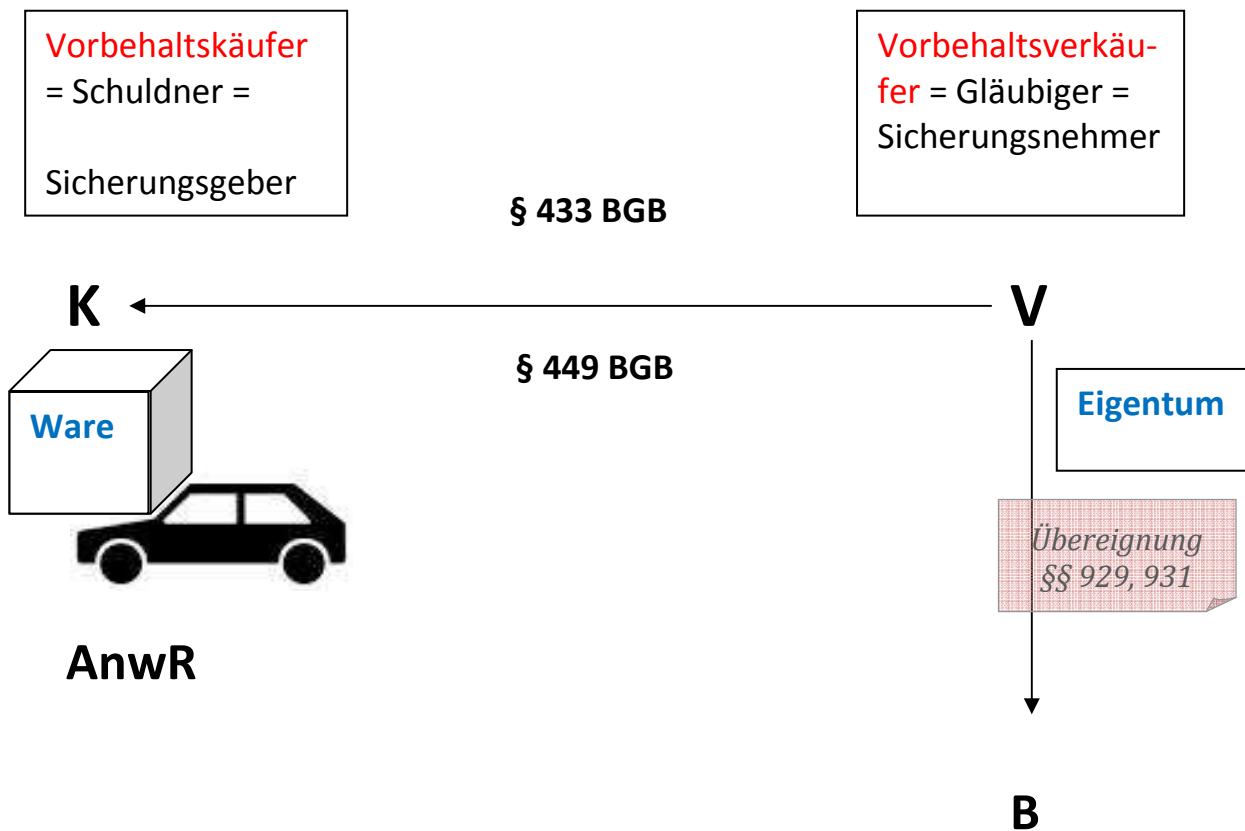


Fall 16



Definition des Anwartschaftsrechts:

"Wenn von einem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts schon so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass der Veräußerer die Rechtsposition des Erwerbers nach dem normalen Verlauf der Dinge nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstören kann".

(*Medicus/Petersen*, BürgerlR, Rdn. 456; BGHZ 45, 186, 189; 49, 197, 202; 83, 395, 399).